



**Amtliche Bekanntmachungen**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**

(Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG9) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 21. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren vom 24. April 2018 beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

§ 13 Absatz 2 der Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung erhält folgende Fassung:

**§ 13**

**Gebührenhöhe**

Höhe der Gebührensätze ab Kindergartenjahr 2020/2021 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

<b>Kinder über 3 Jahre</b>	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
Regelbetreuung (30 h)	130,00 Euro	100,00 Euro	67,00 Euro	22,00 Euro
Regelbetreuung plus (32,25 h)	163,00 Euro	125,00 Euro	84,00 Euro	28,00 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 h)	163,00 Euro	125,00 Euro	84,00 Euro	28,00 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten Plus (35 h)	175,00 Euro	135,00 Euro	90,00 Euro	30,00 Euro
Ganztagesbetreuung (37 h) 3-Tage-Woche, 15 Uhr	287,00 Euro	260,00 Euro	171,00 Euro	51,00 Euro
Ganztagesbetreuung (40 h) 5-Tage-Woche, 15 Uhr	310,00 Euro	281,00 Euro	185,00 Euro	55,00 Euro
Ganztagesbetreuung (43 h) 3-Tage-Woche, 17 Uhr	334,00 Euro	302,00 Euro	199,00 Euro	59,00 Euro
Ganztagesbetreuung (50 h) 5-Tage-Woche, 17 Uhr	388,00 Euro	351,00 Euro	232,00 Euro	68,00 Euro
TAKKI plus (pro Stunde)	1,16 Euro	0,89 Euro	0,60 Euro	0,20 Euro
Ferienbetreuung (pro Woche)	32,50 Euro	25,00 Euro	16,75 Euro	5,50 Euro

<b>Kinder zwischen 2 und 3 Jahre</b>	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
Regelbetreuung (30 h)	260,00 Euro	200,00 Euro	134,00 Euro	44,00 Euro
Regelbetreuung plus (32,25 h)	325,00 Euro	250,00 Euro	168,00 Euro	55,00 Euro

Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 h)	325,00 Euro	250,00 Euro	168,00 Euro	55,00 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten Plus (35 h)	350,00 Euro	269,00 Euro	180,00 Euro	59,00 Euro
Ganztagesbetreuung (37 h) 3-Tage-Woche, 15 Uhr	353,00 Euro	269,00 Euro	178,00 Euro	58,00 Euro
Ganztagesbetreuung (40 h) 5-Tage-Woche, 15 Uhr	382,00 Euro	290,00 Euro	193,00 Euro	63,00 Euro
Ganztagesbetreuung (43 h) 3-Tage-Woche, 17 Uhr	411,00 Euro	312,00 Euro	207,00 Euro	68,00 Euro
Ganztagesbetreuung (50 h) 5-Tage-Woche, 17 Uhr	477,00 Euro	363,00 Euro	241,00 Euro	79,00 Euro
TAKKI (pro Stunde)	2,33 Euro	1,79 Euro	1,20 Euro	0,39 Euro

<b>Kinder zwischen 1 und 2 Jahre</b>	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 h)	480,00 Euro	356,00 Euro	241,00 Euro	95,00 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten Plus (35 h)	517,00 Euro	384,00 Euro	260,00 Euro	102,00 Euro
Ganztagesbetreuung (37 h) 3-Tage-Woche, 15 Uhr	518,00 Euro	385,00 Euro	261,00 Euro	104,00 Euro
Ganztagesbetreuung (40 h) 5-Tage-Woche, 15 Uhr	560,00 Euro	417,00 Euro	282,00 Euro	112,00 Euro
Ganztagesbetreuung (43 h) 3-Tage-Woche, 17 Uhr	602,00 Euro	448,00 Euro	304,00 Euro	120,00 Euro
Ganztagesbetreuung (50 h) 5-Tage-Woche, 17 Uhr	700,00 Euro	521,00 Euro	353,00 Euro	140,00 Euro
TAKKI (pro Stunde)	3,43 Euro	2,55 Euro	1,73 Euro	0,68 Euro

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 22. Juli 2020

**Wolfgang Lahl**  
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hortes an der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**

(Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 21. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hortes an der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren vom 24. April 2018 beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

§ 11 Absatz 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort erhält folgende Fassung:

**§ 11**

**Gebührenhöhe**

Höhe der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2020/2021 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
5-Tage-Woche, ab 12 Uhr	403,00 Euro	403,00 Euro	403,00 Euro	403,00 Euro
3-Tage-Woche, ab 12 Uhr	242,00 Euro	242,00 Euro	242,00 Euro	242,00 Euro
5-Tage-Woche, ab 7 Uhr	440,00 Euro	431,00 Euro	431,00 Euro	417,00 Euro
5-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend	420,00 Euro	410,00 Euro	410,00 Euro	404,00 Euro
3-Tage-Woche, ab 7 Uhr	264,00 Euro	258,00 Euro	258,00 Euro	250,00 Euro
3-Tage-Woche, ab 7 Uhr, alleinerziehend	252,00 Euro	246,00 Euro	246,00 Euro	242,00 Euro

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 22. Juli 2020

**Wolfgang Lahl**  
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kernzeitbetreuung in der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**

(Kernzeitgebühren- und -benutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§



2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 21. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Horts an der Gemeinschaftsschule Weil im Schönbuch und der Erhebung von Gebühren vom 24. April 2018 beschlossen:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderung**

§ 6 Absatz 2 der Kernzeitgebühren- und -benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden ab dem Schuljahr 2020/2021 je Betreuungsplatz wie folgt festgesetzt:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-u.-Mehr-Kind-Fam.
Kernzeitbetreuung	75,00 Euro	56,00 Euro	56,00 Euro	28,00 Euro
Kernzeitbetreuung, alleinerziehend	56,00 Euro	28,00 Euro	28,00 Euro	0,00 Euro

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 22. Juli 2020

**Wolfgang Lahl**

Bürgermeister